

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.720/1-1/92

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 Wien, den 17. April 1992

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.Kto.Nr. 05070.004

Auskunft: Harasser

Klappe: 6258 DW

33
-OE/19
21. APR. 1992
24. April 1992
Be 27 Gutzwanger

Betr.: Entwurf eines Verwaltungsvereinfachungsgesetzes für den
öffentlichen Dienst - öDVG;
Stellungnahme

Beiliegend werden 25 Mehrausfertigungen der Stellungnahme des BMAS
zum Entwurf eines Verwaltungsvereinfachungsgesetzes für den
öffentlichen Dienst (öDVG) übermittelt.

Beilagen

Für den Bundesminister:

i.V. H i r m k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Radkowitz

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.720/1-1/92

An das
Bundeskanzleramt

in W i e n

1010 Wien, den 17. April 1992
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft: Harasser
Klappe: 6258 DW

Betr.: Entwurf eines Verwaltungsvereinfachungsgesetzes für den
öffentlichen Dienst - ÖDVG;
Stellungnahme
Zu GZ 921.020/1-II/A/1/92
vom 20.3.1992

Zum Entwurf eines Verwaltungsvereinfachungsgesetzes für den
öffentlichen Dienst (ÖDVG) wird wie folgt Stellung genommen:

1. Durch den vorgesehenen Entfall von Mitwirkungsbefugnissen des Bundeskanzlers bzw. des Bundesministers für Finanzen kommt es in erster Linie im Bundeskanzleramt bzw. im Bundesministerium für Finanzen zu einer Zeit- und Kostenersparnis, da die Einholung von Genehmigungen seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bei diesen Zentralstellen im Einsichtsweg erfolgt.
2. Nur die im Artikel 7 Ziffer 1 und 3 des Entwurfes vorgesehenen Regelungen führen tatsächlich auch im Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu einer Verminderung der Arbeitsvorgänge.

- 2 -

3. Das Ziel des vorliegenden Entwurfes, die Mitwirkungszuständigkeiten des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen bei der Vollziehung des Dienst- und Besoldungsrechtes abzubauen, wird für die auch im Kompetenzbereich des Bundesministers für Arbeit und Soziales anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht vollständig erreicht. So käme im Rahmen folgender gesetzlicher Bestimmungen auch weiterhin das bisherige zeit- und kostenaufwendige Verfahren zur Anwendung:

- a) § 75 Abs. 3 und 4 BDG 1979 (Karenzurlaube)
- b) § 15(2) GG 1956 (Pauschalierung von Nebengebühren), §18 GG 1956 (Mehrleistungszulagen) und § 24 a GG 1956 (Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen)
- c) § 29 b Abs. 3 und 4 VBG 1948 (Karenzurlaube)
- d) §§ 20 Abs. 4 RGV 1955 (Besondere Vergütung für Dienstverrichtungen im Dienstort) und 33 Abs. 2 RGV 1955 (Kostenersatz für die Einlagerung von Übersiedlungsgut)
- e) Bei Zuerkennung der Buchhaltungszulage gem. § 18 GG 1956 bzw. auch in Verbindung mit § 22 VBG 1948, oder
- f) bei Zuerkennung von Verwendungszulagen gem. § 30 a GG 1956, die bereits dem Amtsvorgänger bewilligt wurden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:

i.V. H i r m k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Radwan